

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Regionalverband Ruhr
Postfach 10 32 64

45032 Essen

Ihr Schreiben vom
12.04.2016

Ihr Zeichen
15/5_ÄND_DO

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
DO 48-05.14 GEP / 04.16

**5. Änderung Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gebiet der Stadt
Dortmund (Westfalenhütte)**

**Änderung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung
(GIB), der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Allgemeinen
Freiraum- und Agrarbereiche**

Hier: Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände
nehme ich im o.g. Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund – westlicher Teil - wie
folgt Stellung:

**Die in NRW anerkannten Naturschutzverbände lehnen die geplante 5.
Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Bereich der ehemaligen
Westfalenhütte ab.**

Der vorgesehenen Änderung kann in der vorgelegten Fassung nicht
zugestimmt werden.

Insbesondere wird die zugunsten der Erweiterung von Industrie- und
Gewerbebereichen nach Osten und Süden beabsichtigte Rücknahme
von Freiraum- bzw. Grünbereichen und das Heranrücken von Industrie-
und Gewerbe an Wohnbauflächen kritisiert.

Es bleibt hier die Chance ungenutzt, das Dortmunder Nordviertel
aufzuwerten: Das Borsigplatzviertel zwischen Oesterholz- und
Gronastraße ist - neben dem benachbarten Schleswigerviertel - einer
der Hauptgründe für das schlechte Image der Nordstadt (meisten
Problemimmobilien, höchster Leerstand, größte Unzufriedenheit).

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-15
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Mackmann

Datum
16.06.2016 Ma

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Mit der vorgesehenen Überplanung des Geländes der ehemaligen Westfalenhütte sollte – nicht nur nach Ansicht der Naturschutzverbände - die Chance zur nachhaltigen Entwicklung der größten verbliebenen ehemaligen Industriefläche Dortmunds genutzt werden.

Leider finden sich diese Vorgaben nicht in der beantragten 5. Änderung wieder. Es wird hiermit nicht nur die einmalige Chance genutzt, den Mangel an Grünflächen in der Nordstadt Dortmund durch die Vernetzung und Neuanlage von Grünflächen zu beseitigen. Vielmehr wird auch noch der grünflächengeprägte Freiraum zugunsten von Gewerbe- und Industriebereichen sowie Straßenflächen erheblich reduziert!

Nach Auffassung der Naturschutzverbände darf sich die Gesamtplanung nicht ausschließlich auf die monotone Errichtung großflächiger Logistikhallen und Asphaltflächen konzentrieren.

Im immissionsbelasteten Dortmunder Norden sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Stadtentwicklung und Naherholung stärker zu berücksichtigen als bislang. Die Erfahrungen der Stadt bei der Reaktivierung der ehemaligen Montan- und Konversionsflächen (wie Phoenix) sollten genutzt und zum Maßstab der weiteren Planung gemacht werden.

Im Weiteren begründen wir die Ablehnung der 5. Änderung wie folgt:

Nicht nachgewiesener Bedarf

Der Nachweis, dass ein konkreter Bedarf für die Neudarstellung von GIB im Umfang von 77,5 ha in Dortmund besteht, kann nicht nachvollzogen werden. Auf Seite 6 der Anlage 2 der Drucksache 13/0388 ist sogar von insgesamt 112 ha neu festgelegter GIB im Regionalplan die Rede.

Möglicherweise besteht die Notwendigkeit der Erweiterungserfordernisse für die bereits ansässige Firma Thyssen-Krupp-Steel AG; in wie weit jedoch hierfür alleine 20 ha benötigt werden, wird nicht konkret dargelegt. Es ist auch hier der Nachweis zu führen, dass die Firma TKS hier tatsächlich Erweiterungsabsichten hat und ein Erweiterungsbedarf um 20 ha besteht. Vor dem Hintergrund des anhaltend schwierigen Stahlmarktes weltweit bestehen hierzu erheblich Zweifel.

Konkrete Angaben zum aktuellen Bedarf für die übrigen neuen Flächendarstellungen für GIB werden jedoch nicht gemacht.

Ganz offensichtlich handelt es sich vielmehr um eine reine Angebotsplanung!

Die Naturschutzverbände fordern den Nachweis, dass hier tatsächlich ein Bedarf für die Neudarstellung von 77,5 ha GIB besteht. Dabei sind die nicht genutzten und möglicherweise frei werdenden GIB im Stadtgebiet mit einzubeziehen, wie z.B. die durch den Umzug des REWE-Frischecenters in Dortmund-Asseln.

Missachtung landesplanerischer Vorgaben

Die Regionalplanung des RVR macht es sich zu einfach, in dem auf in Kapitel 3.2 der Anlage 2 der Drucksache 13/0388 lediglich festgestellt wird, dass die Vorgaben des LEP eingehalten werden ohne jegliche konkrete Nachweise dazu zu führen (Ziele C.II.2.2, C.II.2.3, C.II.2.4 LEP 1995, Ziel 6.1-1 Entwurf LEP 2015).

Als Beispiel sei hier genannt, dass keinerlei Angaben dazu gemacht werden, ob die Regionalplanung innerhalb des Stadtgebietes von Dortmund nach alternativen Flächen für die Ansiedlung von GIB gesucht hat.

Es ist zudem zu prüfen, in wie weit sich die Neuansiedlung von Firmen (da keine Festlegung auf die Branchen, ist hier die gesamte eine große Anzahl an Branchen ansiedelbar) auf die umliegenden Kommunen – mindestens des Regionalplanabschnittes und darüber hinaus auch auf in den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf auswirkt; zumindest aber auf den Geltungsbereich des RVR bzw. des neuen Regionalplanes für das Gebiet des RVR.

Es werden noch nicht einmal konkrete Angaben dazu gemacht, welche Art von Betriebsbereichen im Änderungsbereich genau angesiedelt werden sollen (siehe Seite 4 der Anlage 2 der Drucksache 13/0388). Auf Seite 3 ist lediglich die Rede davon, dass „zukunftsträchtige Branchen, insbesondere Logistik“ angesiedelt werden sollen.

Es wird bezweifelt werden, dass Logistikfirmen als „zukunftsträchtig“ im Sinne einer nachhaltigen und klimafreundlichen zukünftigen Wirtschaft verstanden werden können. Hier ist wohl eher von einer momentanen und mittelfristigen mehr oder weniger (weil harter Konkurrenzkampf) wirtschaftlich erfolgreichen – jedoch auf keinen Fall zukunftsträchtigen und nachhaltigen Wirtschaft auszugehen. Hier stehen offenbar kurz- bzw. mittelfristige shareholder-Value-Interessen im Vordergrund und nicht unbedingt die Interessen der sonstigen gesellschaftlichen Partner. Deutlich wird dieses u.a. daran, dass hier Freiraum und ASB-Bereiche zurückgenommen werden und damit zu Lasten der diesen Raum in vielfältiger Weise nutzenden Bevölkerung der Nordstadt von Dortmund.

Freiraumverlust ohne Kompensation wird abgelehnt

Auch hier fehlen konkrete Angaben der Regionalplanung des RVR dazu, warum der Freiraum in Anspruch genommen werden kann; also bedarfsgerecht sein soll und warum – wenn der Bedarf nachgewiesen sein sollte - nicht an anderer Stelle gedeckt werden kann, ohne in den Freiraum einzugreifen, d.h. ohne Kompensation wie hier zu verbrauchen (Verstoß gegen Ziel 1.23 Kapitel B.III LEP NRW 1995 und Grundsatz 6.1-8 Entwurf LEP 2015).

Zudem fehlen konkrete Angaben dazu in wie weit bei der 5. Geplanten Änderung des Regionalplanes die Freirauminanspruchnahme flächensparend und umweltschonend erfolgen soll (Verstoß gegen Ziel 1.25 Kapitel B.III LEP NRW 1995). Jedenfalls werden keine konkreten Vorgaben gemacht, wie diese Berücksichtigung erfolgt ist und bei der konkreten Umsetzung erfolgen soll.

Konkrete Angaben dazu wie der Änderungsbereich an das Schienennetz (ÖPVN, Güterverkehr) angebunden werden kann bzw. dass dieses erfolgen soll, werden auch nicht gemacht; es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Fläche günstig hinsichtlich der Anbindung an die Stadtbahn - diese endet bislang im Südwesten des Änderungsbereichs - und damit Erreichbarkeit, aber auch zum Schienennetz und zur Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz liege. Was die Anbindung an das Straßenverkehrsnetz betrifft, werden hingegen sehr konkrete Angaben und Vorgaben gemacht. Hier zeigt sich einmal mehr, wie wenig zukunftsträchtig und wie wenig nachhaltig die Planung zur 5. Änderung des Regionalplanes tatsächlich ist. So können jedenfalls die Vorgaben des Grundsatzes 6.3-5 Entwurf LEP 2015 nicht eingehalten werden.

Der gültige Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) stellt für die äußeren Bereiche des ehemaligen Westfalenhüttengeländes „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Dieser Freiraumring ist Bestandteil eines Freiraumnetzes in Verbindung mit den umliegenden Bereichen Nordfriedhof, Burgholz, Hoeschpark, Kirchderner Wald und dem regionalen Grünzug südlich Scharnhorst mit dem Klärwerk und Rückhaltebecken sowie dem Naturschutzgebiet „Alte Körne“.

Nach den Unterlagen zur 5. Änderung des Regionalplanes soll der ca. 300 ha große Änderungsbereich jedoch vorrangig zu einem großen, zusammenhängenden Industrieareal entwickelt werden. Hierzu müssen allerdings die im Regionalplan dargestellten Freiraumbereiche zugunsten von neuen Gewerbe- und Industriebereichen und neuen Straßenverbindungen reduziert werden. Da die geplanten GIB-Erweiterungen auch näher an die bislang dargestellten Wohnsiedlungsbereiche (ASB) heranrücken, sind zudem auch die ASB-Darstellungen zu reduzieren. Insgesamt soll die GIB-Darstellung um ca. 77,5 ha vergrößert werden. Hierzu müssen die bislang dargestellten Wohnbebauungsflächen (ASB) um 39,2 ha reduziert und der im Regionalplan dargestellte Agrar- und Freiraumbereich um ca. 38 ha verkleinert werden (siehe Drucksache Nr. 13/0388, Anlage 1 und Anlage 2, Seite 6).

Eine Kompensation an geeigneter anderer Stelle ist nicht vorgesehen, so dass sich in Dortmund die Freiraum- und Agrarbereiche verkleinern und damit die Lebensräume für die Flora und Fauna sowie den Menschen. Zudem werden die Möglichkeiten zur Entwicklung von Wohnraum in Dortmund erheblich eingeschränkt.

Den Naturschutzverbänden ist es vor dem Hintergrund der Planungshierarchie (Beachtung der jeweils auf der nächsthöheren Planungsebene genannten Ziele bei behördlichen Entscheidungen) in NRW im Übrigen unerklärlich, wie im FNP der Stadt Dortmund ca. 35 ha dargestellt sind, die nicht der Darstellung im gültigen Regionalplan entsprechen (siehe Anlage 2, Seite 6 sowie Anlage 3 Seite 12)!

Widerspruch zu den geplanten Darstellungen der 5. Regionalplanänderung zu den städtischen Plandarstellungen

Fakt ist es, dass die geplante 5. Änderung des Regionalplanes im Widerspruch steht zum FNP, dem Landschaftsplan sowie den informellen Planungsinstrumenten „Radial-Konzentrisches Freiraummodell“ (1998), „Umweltplan der Stadt Dortmund“ (2002), „Stadtgrünplan der Stadt Dortmund“ (2005), „Masterplan Emscher Landschaftspark“ (2006) und „Rahmenplanung Westfalenhütte“ (2008).

In diesen Plänen und Planungsinstrumenten und ist u.a. festgelegt, dass ein grüner Ring um das gesamte Westfalenhüttengelände geschaffen werden soll, um vorhandene Grünräume, wie z.B. den Hoeschpark anzubinden und miteinander zu vernetzen. So ist u.a. im FNP eine breite Grünverbindung zwischen Hoeschpark und dem Burgholz über das Westfalenhüttengelände dargestellt. In der Ratsvorlage „Entwicklung der Westfalenhütte“ (DS 03805-05) vom 23.11.2005 wurde folgerichtig das Ziel formuliert:

- Entwicklung einer Grünverbindung vom Hoesch-Park über das Gelände der Westfalenhütte letztendlich bis zum Fredenbaumpark. Schaffung von neuen und Entwicklung von bestehenden Grünbereichen zur Gestaltung attraktiver Freizeit- und Aufenthaltsmöglichkeiten, z.B. Hoesch Park, im Sinne des radial-konzentrischen Freiraummodells von Dortmund.

Diese und weitere Grünverbindungen sind nicht nur für die Naherholung, sondern auch für die Tier- und Pflanzenwelt von hoher Bedeutung. Die vorgesehene Reduzierung des allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches um 38,2 ha (siehe Anlage 2 Seite 6 und 11) wird daher abgelehnt.

Dies gilt insbesondere für den Verlust der Grünverbindung zwischen Hoeschpark und Burgholz, als auch für den Verlust der der Grünfläche im südlichen Plangebiet beidseitig der Brackeler Straße sowie im Norden nördlich der Feineisenstraße. Hier wird die Pufferzone des Naturschutzgebietes „Kirchderner Wald“ eingeengt.

Auch die Zerschneidung durch die geplante Nordspange (Hoesch-Allee) wird kritisch gesehen. Im gültigen Flächennutzungsplan und dem Regionalplan ist hier eine breite Grünverbindung dargestellt, die nunmehr stark reduziert werden soll. Die Ausstattung der neuen Straßenverbindung mit Grünelementen kann die ursprüngliche Grünverbindung nicht gleichwertig ersetzen.

Die Naturschutzverbände fordern, neben dem geplanten „Grünen Ring“ und der in den o.g. Planvorgaben und informellen Planungsinstrumenten dargestellten breiten Grünverbindung zwischen Hoeschpark und Burgholz das Änderungsgebiet durchgängig mit einem Netz von Grünelementen auszustatten und diese mit dem Umland (Hoeschpark, Burgholz, Naturschutzgebiet Kirchderner Wald, Regenrückhaltebecken südlich Scharnhorst, NSG Alte Körne) zu verbinden.

Die Naturschutzverbände fordern darüber hinaus, dass eine vernetzende Verbindung zum NSG Kirchderner Wald im Regionalplan dargestellt wird. Hier ist eine Erweiterung nach Süden auf die ehemaligen Schlammteiche (Deponie Westfalenhütte) hinzu erforderlich.

Die Naturschutzverbände bekräftigen ihre und von den Landschaftsbehörden u.a. im SUP-Scoping-Termin am 17.06.2014 vorgetragene Forderung nach einer Ausdehnung des Untersuchungsraumes auf das Burgholz und den Nordfriedhof.

Die Biotopverbundflächendarstellung der Abbildung 13 in der Anlage 3, Seite 36 ist insgesamt beizubehalten und sollte im Regionalplan als wichtiges Planungsziel dargestellt werden.

Notwendig Berücksichtigung des Bereichs „ehemalige Sinteranlage“

Für den Bereich der „ehemaligen Sinteranlage“ sollten ursprünglich sowohl der FNP als auch der Regionalplan geändert werden; auch im ersten Entwurf für die 15. Änderung des FNP war dieser Bereich noch enthalten. Dieser Bereich ist aus den Planungen zur 5. Änderung des Regionalplanes mit der Begründung herausgenommen worden, dass sich hier keine wesentlichen Änderungen ergeben würden. Aktuelle Planungsabsichten sehen dort vor, dass REWE ein neues Frische-Lager errichtet und dafür das entsprechende Lager in Dortmund-Asseln aufgibt.

Die Fläche der ehemaligen Sinteranlage ist allerdings artenschutzrechtlich hoch brisant. Vorgezogene CEF-Maßnahmen haben bislang nichts oder nur wenig gewirkt. Hier kommen nach aktuell bestätigten Beobachtungen mehrere geschützte Arten vor, u.a. Heidelerche, Kreuzkröte, Flussregenpfeifer, Fledermäuse etc.

Eine Aktualisierung der faunistischen Daten auch in der nicht betretbaren Kernzone ist jedoch unerlässlich, da hier mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gerechnet werden muss; entsprechend werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich um die Verbotstatbestände gem. § 44 BNtSchG ausschließen zu können. Allerdings muss bezweifelt werden, dass solche Maßnahmen umgesetzt werden können und / oder dauerhaft wirksam werden.

Es ist daher notwendig den Bereich der ehemaligen Sinteranlage in die 5. Änderung des Regionalplanes einzubeziehen und ggfls. im Regionalplan Flächen für CEF-Maßnahmen darzustellen.

Wir verweisen hierzu auf unsere bereits im SUP-Scoping-Termin am 17.06.2014 vorgetragene Forderung; zudem verweisen wir auf die gleichlautende Forderung des LANUV (siehe Ergebnisprotokoll des SUP-Scoping-Termins, Seite 3).

Artenschutzbelange werden nicht ausreichend berücksichtigt

Im Änderungsreich sind zahlreiche artenschutzrechtlich geschützte Arten nachgewiesen. Es werden entsprechende, die Verbotstatbestände gem. § 44 BNtSchG vermeidende Maßnahmen erforderlich. Für die Arten Feld- und Heidelerche, Flussregenpfeifer, Schwarzkelchen, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Kreuzkröte und Mauereidechse sind CEF-Maßnahmen auf mindestens 10,6 ha erforderlich.

Es ist aber davon auszugehen, dass sich diese auf ca. 28,1 ha erhöhen werden, da sich die CEF-Maßnahmen an den lokalen Reviergrößen zu orientieren haben.

Aufgrund der örtlichen Situation und den Lebensraumansprüchen der betroffenen geschützten Arten ist davon auszugehen, dass sich die artenschutzrechtlichen schon jetzt auf der Ebene der Regionalplanung erkennbaren Probleme NICHT oder nur unvollständig lösen lassen.

Die Naturschutzverbände fordern daher die Regionalplanung des RVR auf, entsprechende Flächen im Regionalplan zu identifizieren und darzustellen.

Zum Schutz und zur Stabilisierung der Populationen planungsrelevanter Arten (z.B. Kreuzkröte) ist zudem der Bereich der ehemaligen Sinteranlage mit dem nördlich gelegenen Naturschutzgebiet „Kirchderner Wald“ und den südlich angrenzenden früheren Schlammteichen durch entsprechende Darstellung in der Änderung des Regionalplans zu vernetzen. Hierzu ist eine Grünverbindung als Durchlass unterhalb der Bahnstrecke Dortmund-Münster darzustellen.

Immissionsschutz unzureichend betrachtet

Die erheblich zunehmende Verkehrsbelastung insbesondere mit Lkw-Verkehr im Randbereich des Wohnviertels im Bereich des Hoeschparks (Kirchderner Straße, Springorumstraße) bedarf einer eingehenden Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich Lärm, Feinstaub und Abgasen.

Wir halten es für erforderlich die Verknüpfungspunkte der Nordspange mit dem bestehenden Straßennetz - insbesondere an der Springorumstraße, Bornstraße, Burgholzstraße und Evinger Straße – hinsichtlich der Immissionsbelastungen aufzuzeigen, um so die Belastung dieser Bereiche mit Feinstaub und Stickstoffdioxid sowie Lärm abzuschätzen.

Es besteht die Gefahr, dass durch die „Nordspange“ die Belastungen an Feinstaub und Stickstoffdioxid insbesondere an den Knotenpunkten mit der Bornstraße und Burgholzstraße erhöht werden.

Die sog. Ampelkarten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für PM10 und NO2 weisen eine Überschreitung des ab 2010 geltenden Grenzwertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Stickstoffdioxid auf der Derner Straße im Übergang zur Bornstraße aus.

Anpassung an Klimawandel ist erforderlich

Zum Thema Klima halten es die Naturschutzverbände für erforderlich, im Umweltbericht ein Kapitel über Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf dem Westfalenhüttengelände aufzunehmen.

Hintergrund ist die Notwendigkeit für eine ausreichende Durchgrünung wegen der durch den Klimawandel bedingten Aufheizung von bebauten Flächen und asphaltierten Straßen.

Pauschale Anwendung § 4 (2) LG NRW („Natur auf Zeit“) im gesamten Änderungsbereich

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass nach Auffassung der Regionalplanung des RVR der § 4 (2) LG NRW („Natur auf Zeit“) im gesamten Geltungsbereich des Änderungsbereichs pauschal angewendet werden soll. Gem. § 4 (2) LG NRW ist die „Natur-auf-Zeit-Regelung“ beschränkt auf die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds nur auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren. Andere Flächen im Änderungsbereich sind hiervon also ausgenommen. Es wird daher gefordert zu analysieren, welche Flächen ehemals baulich oder verkehrlich genutzt waren und welche Flächen nicht. Allein aus den im Internet verfügbaren historischen Plänen, Luftbildern und Kartendarstellungen ist zu erkennen, dass nicht alle Flächen des Bereiches der 5. Änderung des Regionalplanes immer bebaut waren oder verkehrlich genutzt wurden; es hat immer auch einen Teil ungenutzter Flächen gegeben; diese waren möglicherweise Vorhalteflächen für zukünftige Erweiterungsabsichten der nutzenden Firmen (insbesondere Hoesch und ThyssenKrupp)

Anmerkung: die Regelung „Natur auf Zeit“ gilt nicht für den gesetzlichen Artenschutz; hier gelten strengere Vorschriften als bei der Eingriffsregelung NRW; diese kann den Artenschutz nicht „aushebeln“!

Forderung: Schaffung von durchgängigen Grünverbindungen / Biotopverbund

Allgemein wird angeregt, innerhalb der Grünflächen abgeschirmte Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen zu schaffen. Diese Flächen sollten mit unterschiedlichen Strukturen (extensive Wiesen, Schotterflächen, Kleingewässer etc.) ausgestattet werden. Zusätzlich zum äußeren grünen Ring sollte die Gesamtfläche durchgängig mit einem Netz von Grünelementen ausgestattet und diese mit dem Umland (Hoeschpark, Burgholz, Naturschutzgebiet Kirchderner Wald, Regenrückhaltebecken südlich Scharnhorst, NSG Alte Körne) verbunden werden. Die Abstandsflächen zwischen den Gebäuden sollten als extensiv genutzte Trittsteinbiotope (u.a. Wildwiese, Schotterflächen, und Kleingewässer) gestaltet werden. Im Kapitel 12.8 des Umweltberichtes (Anlage 3 der Drucksache Nr. 12/0388) sind bereits entsprechende Details zur Gestaltung der Grünflächen aufgeführt; diese sind zu ergänzen.

Neben dem geplanten „Grünen Ring“ und der in den o.g. Planwerken dargestellten breiten Grünverbindung zwischen Hoeschpark und Burgholz sollte das Gebiet durchgängig mit einem Netz von Grünelementen ausgestattet und diese mit dem Umland (Hoeschpark, Burgholz, Naturschutzgebiet Kirchderner Wald, Regenrückhaltebecken südlich Scharnhorst, NSG Alte Körne) verbunden werden.

Auch die geplante Springorumallee sollte nicht nur mit Begleitgrün, sondern als ökologisch wirksamen Grünkorridor ausgebildet werden.

Die vorgesehene öffentliche Grünfläche östlich der Nordspange ist als Abschirmung zum GI/GE-Gebiet sicher sinnvoll, wird durch die Erschließungsstraßen aber zerschnitten und kann dadurch keine ökologische Funktion entfalten (u.a. für bodenlebende Tiere). Zudem erschweren die Erschließungsstraßen die Erreichbarkeit für Spaziergänger. Der im GEP und FNP dargestellte breite Grünzug sollte westlich der Nordspange entwickelt werden.

Die im Verknüpfungspunkt zwischen Nordspange und Brackeler Straße vorgesehenen Grünstreifen können keine Wirkung entfalten und sind als „Grünkosmetik“ zu bezeichnen.

Die beidseitig der Nordspange und Brackeler Straße vorgesehene Sondergebietsdarstellung „Büro und Verwaltung“ (BV) ist abzulehnen, weil sie einen Eingriff in bestehende Grünstrukturen südlich der Brackeler Straße und einen Riegel in den im gültigen FNP und GEP vorgesehenen Grünkorridor treibt.

Zum Schutz und zur Stabilisierung der Populationen planungsrelevanter Arten (z.B. Kreuzkröte) ist der Bereich der ehemaligen Sinteranlage mit dem nördlich gelegenen Naturschutzgebiet „Kirchderner Wald“ und den südlich angrenzenden früheren Schlammteichen zu vernetzen. Hierzu ist eine mindestens 10 bis 20 m breite Grünverbindung als Durchlass unterhalb der Bahnstrecke Dortmund-Münster anzulegen.

Die geplanten Grünflächen sind zu klein und zu schmal und werden mit zu vielen Nutzungsansprüchen belegt, u.a. als Regenrückhalteraum, Wald, Sport und Freizeit. Konflikte sind vorprogrammiert. Die Freizeitnutzungen (u.a. freilaufende Hunde) stellen einen erheblichen Störfaktor für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt dar.

Allgemein wird angeregt, innerhalb der Grünflächen abgeschirmte Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen zu schaffen. Diese Flächen sollten mit unterschiedlichen Strukturen (extensive Wiesen, Schotterflächen, Kleingewässer etc.) ausgestattet werden. Zusätzlich zum äußeren grünen Ring sollte die Gesamtfläche durchgängig mit einem Netz von Grünelementen ausgestattet und diese mit dem Umland (Hoeschpark, Burgholz, Naturschutzgebiet Kirchderner Wald, Regenrückhaltebecken südlich Scharnhorst, NSG Alte Körne) verbunden werden.

Abzulehnen ist die Vernichtung von Wald im nordwestlichen Bereich des B-Planes InN 222 für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens. Es sollte ein anderer Standort für das RRB gefunden werden unter Schonung des Waldes. Das RRB ist artenschutzgerecht anzulegen.

Die Abstandsflächen zwischen den Gebäuden sollten als extensiv genutzte Trittsteinbiotope (u.a. Wildwiese, Schotterflächen, und Kleingewässer) gestaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gerd Mackmann

